

**Antrag auf Schulgeldermäßigung für**

Name des Schülers/ der Schülerin \_\_\_\_\_

ab sofort

ab Schuljahr \_\_\_\_\_

**1. Grundlagen aus der Gebührenordnung:**

Die Schulstiftung gewährt auf Antrag des/ der Zahlungspflichtigen die Ermäßigung des Schulgeldes auf einen Grundbetrag von € 35,- pro Monat (€ 40,- ab dem Schuljahr 2019/20).

Die grundsätzliche Voraussetzung für eine Gewährung ist ein Nachweis über den Anspruch auf kommunale Unterstützung der Familie (z.B. Bonus-Card der Landeshauptstadt Stuttgart oder vergleichbares Instrument anderer Kommunen, Mietzuschuss)

Ein Anspruch auf Ermäßigung auf den Grundbetrag oder auf Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung besteht nicht.

Eine Ermäßigung oder Befreiung wird frühestens wirksam ab dem Ersten des der Antragstellung folgenden Monats und endet automatisch spätestens mit Beendigung des Schuljahres. Dies gilt auch für eventuelle Folgeanträge.

(mehr unter: <http://www.evangelische-schulstiftung-stuttgart.de/die-schulstiftung/gebuehrenordnung/>)

**2. Nachweis:**

Anspruch auf kommunale Unterstützung ist nachgewiesen (z.B. Bonuscard der Stadt Stuttgart oder vergleichbares Instrument anderer Kommunen, Mietzuschuss)

**3. Familienermäßigung**

Sofern die Familie eine Ermäßigung auf den Grundbetrag beantragt hat, wird das Schulgeld bei zwei Grundbeträgen gedeckelt, das dritte Kind und weitere Kinder sind frei gestellt.

	Name, Vorname	Klasse
1. Kind		
2. Kind		
3. Kind		
Weiteres Kind		

**4. Unterschrift der Eltern bzw. der Schulgeldzahler**

Datum

Name(n) in Druckbuchstaben

Unterschrift

**5. Durch die Schulleitung festgestellt (und an die Geschäftsstelle übermittelt):**

Datum

Unterschrift

## Zur Orientierung:

### a) Allgemeine Informationen zur Bonuscard (in Auszügen)

#### Berechtigtenkreis

Anspruchsberechtigt für den Erhalt der Bonuscard + Kultur sind ausschließlich Personen, die mit ihrem Hauptwohnsitz in Stuttgart gemeldet sind und

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)
- Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Leistungen in vollstationären Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag nach dem BKKG (nicht Kindergeld)
- Einkommens- und vermögensabhängige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)

beziehen.

Die Möglichkeit, die Bonuscard + Kultur im Rahmen der sogenannten "Schwellenhaushaltsberechnung" zu erhalten, ist zum 01.01.2017 entfallen.

Kinder unter 6 Jahren erhalten keine eigene Bonuscard + Kultur 2018. Bei der Inanspruchnahme von Vergünstigungen kann aber die Bonuscard + Kultur der Eltern vorgelegt werden.

---

Quelle: <http://www.stuttgart.de/bonuscard>

### b) Wohngeld – ein Zuschuss zur Miete oder zur Belastung

Allgemeine Informationen unter <http://www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/>